

Verordnung über das Naturdenkmal "Blutbuche bei der alten Apotheke" Fl. Nr. 194, Gemarkung Bad Grönenbach

vom 28. November 2022 (Amtsblatt Nr. 43 vom 08.12.2022)

Aufgrund des § 28 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- (BGBl. 1, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. 1 S. 13621 1436), i. V. m. Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 des Bayer. Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (GVBl. S. 82) vom 23 Februar 2011, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352), erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die im Garten des alten Apothekerhauses, Dr.-Schmidtchen-Weg 2, 87730 Bad Grönenbach befindliche Blutbuche auf Fl. Nr. 194, Gemarkung Bad Grönenbach wird unter der Bezeichnung „Blutbuche bei der alten Apotheke“ als Naturdenkmal ausgewiesen.

§ 2

Standort des Naturdenkmales

1. Das Naturdenkmal befindet sich auf dem Grundstück Fl. Nr. 194, Gemarkung Bad Grönenbach.
2. Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Flurkarte M 1:2.500 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Ausweisung als Naturdenkmal ist es, die ca. 200 Jahre alte Blutbuche

1. wegen ihrer gestalterischen und prägenden Wirkung für das Ortsbild als dominanten Großbaum, im Bereich eines privat genutzten Gartens,
2. wegen ihrer hervorragenden Schönheit und
3. ihrer ökologischen Funktion

dauerhaft zu schützen und zu erhalten.

§ 4

Verbote

Die Entfernung, Beeinträchtigung, Zerstörung oder Veränderung des Naturdenkmals ist verboten; dazu gehört insbesondere

1. Teile des Baumes einschließlich der Wurzeln zu beschädigen oder zu entfernen oder sein Wachstum auf andere Weise zu beeinträchtigen,
2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung unter dem Traufbereich zu errichten, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
3. den Wurzelbereich unter dem Trauf durch Aufbringen von Herbiziden, Schädigung oder Beseitigung der Grasnarbe, mechanische Maßnahmen, die Lagerung von Maschinen oder sonstigen Ablagerungen, Aufbringen chemischer Substanzen oder Dünger zu schädigen,
4. Feuerstellen unter dem Traufbereich des Baumes zu errichten.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 4 sind die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals von der Unteren Naturschutzbehörde veranlassten oder mit ihrer Zustimmung durchgeführten Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Genehmigung

Von den Verboten des § 4 kann das Landratsamt Unterallgäu unter den Voraussetzungen des § 67 BNatSchG im Einzelfall eine Ausnahme genehmigen und sie an Nebenbestimmungen knüpfen.

Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 7

Anzeigepflicht

Der Eigentümer des Naturdenkmals hat erhebliche Schäden und Mängel an dem Naturdenkmal unverzüglich dem Landratsamt Unterallgäu - Untere Naturschutzbehörde - anzuzeigen.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

1. Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 4 ohne Genehmigung des Landratsamtes das Naturdenkmal entfernt, beeinträchtigt, zerstört oder verändert.
2. Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte Auflage gem. § 6 nicht erfüllt.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Mindelheim, 28.11.2022
Landkreis Unterallgäu

Alex Eder
Landrat

